

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 722.**

— **Arbeiten mit Flußsäure** —

**Vom 2. Dezember 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird für die Arbeit mit Flußsäure folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Die Arbeitsräume sind ausreichend zu be- und entlüften. Zugluft darf nicht entstehen.

(2) Wände und Fußböden müssen säurefest und eben sein. Der Fußboden muß Gefälle zum Ablauf haben.

§ 2

(1) Die Säurebehälter einschließlich der Deckel sind aus säurefestem Material herzustellen. Der obere Rand der Behälter muß mindestens 70 cm über dem Fußboden liegen.

(2) Die Behälter sind, wenn nicht daran gearbeitet wird, geschlossen zu halten.

§ 3

Die Arbeitsplätze und Säurebehälter müssen durch überragende Hauben so umkleidet sein, daß die freien Öffnungen möglichst klein gehalten werden. Nach Möglichkeit ist ein vollständiger Abschluß nach Art der in Laboratorien üblichen Abzüge zu schaffen. Die dabei verwendeten Sichtscheiben müssen aus nicht säureempfindlichem Material bestehen.

§ 4

(1) Die beim Ätzen entstehenden giftigen Gase sind an der Entstehungsstelle abzusaugen und durch geschlossene Leitungen abzuführen; direkt ins Freie dürfen die Gase nur nach vorheriger Neutralisation oder Verdünnung abgeleitet werden, damit andere Personen nicht durch sie belästigt oder gefährdet werden können.

(2) Da die Säuredämpfe schwerer als Luft sind, ist, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, nach unten abzusaugen.

§ 5

Die elektrischen Einrichtungen und Geräte müssen säurefest sein.

§ 6

Glasgefäße dürfen zur Aufbewahrung und zum Transport der Flußsäure nicht benutzt werden. Es sind nur säurefeste Behälter aus Eisen, Kunststoff, Blei oder Gummi zulässig.

§ 7

(1) Säuren müssen besonders vorsichtig und unmittelbar unter dem Abzug angesetzt werden.

(2) Das Umfüllen ist möglichst im Freien und mit Säureheber vorzunehmen.

§ 8

Die Betriebsleitung hat den Beschäftigten Säureschutzanzüge oder Gummischürzen sowie Gummihandschuhe, Gummistiefel und Schutzbrillen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Zur sofortigen Neutralisation von Säurespritzern ist eine 5°/oige Natrium-Bicarbonat-Lösung am Arbeitsplatz bereitzuhalten.

§ 10

Unbefugten ist der Aufenthalt in den Arbeitsräumen verboten. Durch Schilder in den Arbeitsräumen ist hierauf hinzuweisen.

§ 11

Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen sind außerdem die Bestimmungen der §§ 20, 21, 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

§ 12

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

**Ministerium für Arbeit**

I. V.: M a l t e r  
Staatssekretär